

Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) unter

<https://www.uni-saarland.de/verwaltung/fundstellen/saarlaendisches-hochschulgesetz.html>

Auszug aus § 69:

(6) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand verpflichtet die Universität zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Promovierenden und Betreuenden wird eine **Betreuungsvereinbarung** abgeschlossen, die insbesondere Aussagen über die am Promotionsverfahren Beteiligten, das Thema der Dissertation, einen fortzuschreibenden, inhaltlich strukturierten Zeit- und Arbeitsplan, die jeweiligen Aufgaben und Pflichten, Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen, die gegenseitige Verpflichtung zur Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie gegebenenfalls notwendige individualisierte Maßnahmen mit Blick auf die Lebenssituation der Promovierenden enthält.